

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Holzwerkstoffen (AEV Holzwerkstoffe) und die Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW) geändert wird

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV)
Artikel 2 Änderung der AEV Holzwerkstoffe
Artikel 3 Änderung der EmRegV-OW

Artikel 1**Änderung der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV)**

Auf Grund der §§ 32a Abs. 1, 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wortfolgen „2.1 Abwasser aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff“, „2.2 Abwasser aus der Erzeugung von Papier und Pappe“ und „2.3 Abwasser aus der Herstellung von Holzfaserplatten“ ersetzt durch die Wortfolgen „2.1 Abwasser aus der Herstellung von Zellstoff und Papier“ und „2.2 Abwasser aus der Herstellung von Holzfaserplatten“.

Artikel 2

Änderung der AEV Holzwerkstoffe

Auf Grund der §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Holzwerkstoffen (AEV Holzwerkstoffe), BGBl. II Nr. 264/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „Abwasser aus der Herstellung von Papier und Pappe (§ 4 Abs. 2 Z 2.2 AAEV)“ ersetzt durch die Wortfolge „Abwasser aus der Herstellung von Zellstoff und Papier (§ 4 Abs. 2 Z 2.1 AAEV)“.

Artikel 3

Änderung der EmRegV-OW

Auf Grund des § 59a Abs. 2 und 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird – hinsichtlich des § 59a Abs. 2 zweiter Satz WRG 1959 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW), BGBl. II 29/2009, in der Fassung BGBl. II xx/2017, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage C werden in der Spalte AAEV-Code die Zellen mit der Bezeichnungen „2.1“ und „2.2“ zusammengelegt und erhalten die gemeinsame Bezeichnung „2.1“ und werden in der Spalte Herkunftsbereich des Abwassers (AAEV) die Zellen mit den Wortfolgen „Abwasser aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff“ und „Abwasser aus der Erzeugung von Papier und Pappe“ zusammengelegt und erhalten die gemeinsame Bezeichnung „Abwasser aus der Herstellung von Zellstoff und Papier“.